

Gestaltungssatzung Ortsteil Westerland - Übersicht für Unternehmen

Diese Kurzübersicht ist zusammen mit der Gestaltungssatzung der Gemeinde Sylt, <https://syltgis.de> zu betrachten, es wird keine Garantie auf Vollständigkeit gegeben.

1. Werbung Innenstadt

Art der Anlage	Erlaubt 	Bedingungen	Verboten 
Parallelwerbeanlagen = an der Fassade parallel zur Fassade angebrachte Tafeln, Transparente, Buchstaben, Schriftzüge	Ja	max. 75% der Fassadenlänge des Betriebes (max.: 5,00 m Länge, 0,80 m Höhe, 0,20 m Tiefe) Ab 10,00 m Fassadenlänge, mehr als 2 Werbeanlagen möglich	bewegliche, blinkende Werbemittel, akustische Werbeanlagen, projizierte Lichtwerbung, Leuchtketten außerhalb der Weihnachtszeit
Ausleger = rechtwinklig zur Fassade angebrachte Schilder, Zeichen, Flaggen, Transparente	Ja	einen pro Betrieb, ab 8,00 m Fassadenlänge sind zwei mögl., (max.: 0,80 m Höhe u. Breite)	
Freistehende Werbeanlagen = Tafeln, Schaukästen für Speisekarten, Werbesäulen	Ja	eine pro Betrieb, Gastro zusätzl. einen Schaukasten (max. 0,50 m ² pro Seite, 0,20 m Tiefe, 1,00 m Höhe); Tafeln (max. 1,00 m Breite, 0,60 m Höhe); Säulen (max. 2,00 m Höhe, 0,60 m Breite, 0,20 m Tiefe)	Fahnenmasten, Ausleger am Mast in Fußgängerzone
Markisen / Sonnenschirme mit Werbung	Ja	Markisen: max 3,00 m von der Fassade auskragend, mind. 2,25m Höhe, Werbung nur auf Volant	vollflächiger Druck, reflektierende Beschichtungen
Passagenwerbung	Ja	Parallelwerbeanlagen in Form von Fensterbeklebung	

2. Werbung Fußgängerzone (die Auflagen für die Innenstadt gelten auch hier)

Nutzung / Ausstattung	Erlaubt 	Bedingungen	Verboten 
Außengastronomie	baugenehmigungspflichtig	Anzahl Außensitzplätze nicht höher als Innensitzplätze	
Windschutzwände	Ja, bei vollkonzessionierten Gastrobetrieben, baugenehmigungspflichtig	max. 1,50 m Höhe, 3,00 bzw. 2,00 m Tiefe (abhängig von der Straße)	parallel zur Straße, Beleuchtung
Sonnenschirme	ohne Werbung – Ja mit Werbung - baugenehmigungspflichtig	mind. 2,25 m Höhe Werbung nur auf Volant	reflektierende Beschichtung
Markisen ohne Werbung	Ja	max 3,00 m von der Fassade auskragend, mind. 2,25m Höhe	
Markise mit Werbung	baugenehmigungspflichtig	max 3,00 m von der Fassade auskragend, mind. 2,25m Höhe, Werbung nur auf Volant	
Angebotstafeln (Speisekarten o.ä.)	Ja	1 Stück, max. 0,50 m ² pro Seite	
Auslagen (Kleiderstände, Körbe)	Ja	max. 50 % der Frontlänge in m ²	
Spielgeräte	Ja	1 pro Betrieb	
Hinweisschilder	ohne Werbung – ja mit Werbung – baugenehmigungspflichtig		
Vitrinen / Infosäulen			auf Privatflächen verboten
Lotterie-/ Verkaufsstände	Ja, temporär "fliegende Bauten"	Standortskizze mit Größe an Inselbauamt	